

§ 63 T-BOG Schuljahr

T-BOG - Berufsschulorganisationsgesetz 1994, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.07.2024

(1) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien.

(2) Das Schuljahr beginnt

- a) für ganzjährige Berufsschulen am zweiten Montag im September und
- b) für lehrgangmäßige und saisonmäßige Berufsschulen gleichzeitig mit dem ersten Lehrgang des betreffenden Unterrichtsjahres (§ 65 Abs. 1).

In Kraft seit 11.10.1994 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at